

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 207/2004

Sitzung vom 15. September 2004

1413. Postulat (Sperrung von Strassenstücken für Freizeitwecke)

Die Kantonsräte Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, Thomas Hardegger, Rümlang, und Patrick Hächler, Gossau, haben am 24. Mai 2004 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, dafür zu sorgen, dass unsere Strassen teilweise und temporär einer breiteren Nutzung zugeführt werden. Kanton und Gemeinden sollen angespornt werden, Strassenstücke, die sich für die Freizeitnutzung von Kindern und Erwachsenen eignen, an Wochenenden vermehrt für den motorisierten Verkehr zu sperren und für Sport- und Vergnügungszwecke freizugeben.

Begründung:

Die zeitweise Sperrung von Strassenstücken zu Gunsten der Frösche in diesem Frühling hat es einmal mehr gezeigt: Neben den Fröschen gibt es viele Erwachsene, Jugendliche und Kinder, die den Strassenraum gerne für ihre Freizeitgestaltung wie Velo fahren, skaten und weitere sportliche Tätigkeiten zu benutzen wünschen. Nicht zuletzt würden auch Rollstuhlfahrende davon profitieren.

Eine vermehrte temporäre Freigabe von Strassenstücken für solche Zwecke würde mit nur geringen Kosten die Freizeitmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche enorm erweitern und zu einer ökologisch unbedenklichen Freizeitgestaltung anregen. Zusätzlich würden diese Vorkehrungen mithelfen, den Velo- und Skaterverkehr von den Spazier- und Wanderwegen fernzuhalten.

Konkret hilfreich wäre eine Klärung der rechtlichen Situation, eine Zusammenstellung geeigneter Strassenabschnitte, eine Initialzündung durch den Kanton mit gewissen Anreizen sowie die Ausarbeitung von Hilfen für die vereinfachte Handhabung von Gesuchen zuhanden der zuständigen Stellen im Kanton und in den Gemeinden.

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Ueli Annen, Illnau-Effretikon, Thomas Hardegger, Rümlang, und Patrick Hächler, Gossau, wird wie folgt Stellung genommen:

Für dauernde Verkehrsbeschränkungen auf Staats- wie auf Gemeindestrassen ist die Direktion für Soziales und Sicherheit zuständig. Vorübergehende Verkehrsanordnungen werden für Staatsstrassen durch die

genannte Direktion, für Gemeindestrassen jedoch durch die Gemeindebehörden selber erlassen (§§ 4 f. kantonale Signalisationsverordnung vom 21. November 2001, LS 741.2).

Öffentliche Strassen dienen in erster Linie der Erschliessung und der Verbindung von Ortschaften sowie der geordneten Lenkung des Verkehrs. Die Behörden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sie bestimmungsgemäss gebraucht werden können. Die zuständigen Stellen haben daher kein freies Ermessen, über die Schliessung von Strassen zu entscheiden. Vielmehr müssen sie bei entsprechenden Begehren eine Interessenabwägung vornehmen und dürfen die Verkehrsflächen nur ausnahmsweise ihrer Widmung entziehen, wenn die Gründe für eine Sperrung gegenüber dem Bedürfnis nach reibungsfreiem Verkehrsfluss überwiegen.

Staatsstrassen haben eine übergeordnete Bedeutung und müssen daher möglichst immer eine entsprechende Leistungsfähigkeit ausweisen. Sperrungen wirken sich in der Regel grossräumig aus, haben oft einen Ausweichverkehr durch die Wohngebiete zur Folge und sollten daher so weit wie möglich vermieden werden. Um Staatsstrassen für den motorisierten Verkehr zu sperren, müssen deshalb gewichtige Gründe und Interessen vorliegen.

Das Postulat weist in seiner Begründung darauf hin, dass auch für Frösche Strassen gesperrt würden. Solche Anordnungen beruhen auf den Anliegen des Naturschutzes und sind zeitlich beschränkt. Während für die Freizeitgestaltung genügend andere Flächen als Staatsstrassen wie insbesondere unbedeutende Gemeindestrassen zur Verfügung stehen, können Amphibien für ihre Wanderungen nicht auf alternative Möglichkeiten verwiesen werden. Trotzdem kommt für Staatsstrassen auch bei solchen naturschutzbedingten Gründen eine Schliessung nur in Ausnahmefällen in Betracht, wenn geeignete Umleitungsmöglichkeiten auf leistungsfähige andere Staatsstrassen bestehen. Entsprechend darf eine solche Strasse für Freizeitaktivitäten nur gesperrt werden, wenn ein klar ausgewiesenes Bedürfnis (z. B. öffentliche Veranstaltung, Sicherheitsaspekte) dies bedingt. Dies gilt erst recht, wenn die Sperrung eine zeitlich zwar beschränkte (z. B. Fahrverbot für Motorfahrzeuge nur am Wochenende), aber dauernde Anordnung sein soll.

Als Beispiel für eine vorübergehende Sperrung einer Staatsstrasse kann die diesjährige Veranstaltung «slowUp» genannt werden. Liegen von sämtlichen betroffenen Gemeinden die Bewilligungen für die Durchführung als öffentliche Veranstaltung und ein Konzept zur Umleitung des motorisierten Verkehrs für die Dauer der Veranstaltung vor, kann der Sperrung der Hauptstrasse entlang dem rechten Zürich-

seeufer im Sinne einer Verkehrsordnung seitens der kantonalen Behörden zugestimmt werden.

Auf Gemeindestrassen darf die Direktion für Soziales und Sicherheit dauernde Verkehrsanordnungen nur treffen, wenn solche von der betroffenen Gemeinde beantragt werden (§ 4 Abs. 2 kantonale Signalisationsverordnung). Für vorübergehende Anordnungen sind die Gemeinden selber zuständig. Solche Sperrungen – wie etwa diejenige der rechtsufrigen Greifenseestrasse an Sonntagen – haben für die Freizeitnutzung höchstens regionale Bedeutung und sollten daher auch auf Anstoss der betreffenden Gemeinden lanciert werden. Interessenverbände haben die Möglichkeit, durch entsprechende Gesuche an die Gemeinden solche Anordnungen anzuregen. Nur so ist gewährleistet, dass Strassensperrungen lediglich dort erfolgen, wo ein echtes Bedürfnis dafür besteht. Es ist daher nicht Sache des Kantons, als übergeordnete Instanz die «Initialzündung» zu veranlassen. Inwiefern eine Hilfestellung für die Vereinfachung der Verfahren nötig erscheint, ist nicht ersichtlich, zumal das Verfahren schon heute einfach und bezüglich Publikation und Rechtsmittelmöglichkeiten von Bundesrechts wegen vorgegeben ist (Art. 104 ff. Signalisationsverordnung vom 5. September 1979, SR 741.21).

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 207/2004 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi